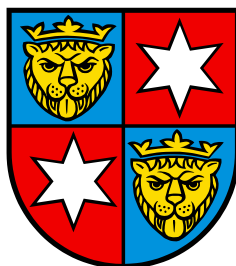


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Pflichtenheft der Lehrkräfte

1999



Pflichtenheft Lehrkräfte der Musikschule Spreitenbach

Alle Personen und Berufsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Anstellung	Das Anstellungsverhältnis, sowie die Besoldung wird im Dienst- und Besoldungsreglement geregelt.
Reglemente	Die Lehrkraft kennt die Reglemente, die Schulordnung und dieses Pflichtenheft und hält diese ein. Für die vom Kanton besoldeten Lektionen gelten die Vorschriften des Kantons.
Zusammenarbeit	Die Lehrkraft arbeitet bedarfsweise zusammen mit anderen Lehrkräften der Musikschule und der Volksschule
Schulentwicklung	Die Lehrkraft nimmt aktiv an der Musikschulentwicklung teil. (Werbung, Organisation, Veranstaltungen)

2. Unterricht

Zuteilung	Unterrichtsraum und neue Schüler werden den Lehrkräften durch den Musikschulleiter zugeteilt.
Privatunterricht	Für Privatunterricht stehen die nicht besetzten Räume der Musikschule gegen Entgelt zur Verfügung.
Lektionstermin & Absenzen Aufgabenbüchlein	Die Lehrkraft vereinbart den Lektionstermin mit den Schülern/Eltern und führt eine Absenzenliste und für die minderjährigen Schüler ein Aufgabenbüchlein.
Stundenplanung	Für die Stundenplanung gelten folgende Bedingungen: -Auf eine ganze Lektion sind 10 Min. Pause einzuplanen. -Den Schülern muss eine minimale Mittagszeit von 60 Min gewährleistet werden. -Nach 4 aufeinanderfolgenden ganzen Lektionen sollte eine längere Pause eingehalten werden. - Für die Stundenplaneinteilung am Abend, über Mittag und am frühen Morgen soll auf das Alter und den Wohnort des Schülers Rücksicht genommen werden.
Unterrichtsinhalt	Die Lehrkraft gestaltet den Unterricht nach zeitgemäßen Gesichtspunkten, die individuell auf die Schüler abgestimmt sind.
Ensemble	Die Lehrkraft versteht sich als Lernbegleiter, der mit Offenheit, Flexibilität und Experimentierfreude die Schüler zum regelmässigen Ensemblespiel motiviert. Er unterstützt die Ziele und die Arbeit der bestehenden Ensembles, Orchester und der Jugendmusik.



3. Arbeitszeit

Unterricht	Der Unterricht wird pünktlich gemäss den festgelegten Lektionsterminen erteilt.
Unterrichtsfreie, vorgeschriebene Arbeitszeit	Die Lehrkraft ist verpflichtet, an Konferenzen, Konzerten und den weiteren Veranstaltungen der Musikschule teilzunehmen, sowie Vortragsübungen mit ihren Schülern durchzuführen. Die Lehrkraft steht den Eltern in Elterngesprächen für Beratungen zur Verfügung oder nimmt im Bedarfsfall selbständig Kontakt auf. Administrative Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden.
Unterrichtsfreie, frei gestaltbare Arbeitszeit	Die Lehrkraft pflegt eine angemessene Unterrichtsvor- und Nachbereitung und bildet sich in regelmäßigen Abständen weiter. Durch regelmässiges Üben bewahrt sich der Musiklehrer seine künstlerische Kompetenz.
Teilzeitanstellung	Teilzeitanstellungen schliessen anteilmässige Verpflichtungen ein.

4. Meldepflicht

Meldepflicht	Die Lehrkraft ist verpflichtet alle Abweichungen im Musikschulbetrieb sofort dem Musikschulleiter zu melden. Insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none">- Änderung von Wohnadresse, Zivilstand- Änderung der Verhältnisse, die bestimmte Leistungen verändern- Militärdienst, Zivildienst, Stundenausfälle und Verschiebungen- Schüler, die wiederholt unentschuldig fehlen- Größere Verstöße gegen die Schuldisziplin- Budgetanträge- Mutationen bei Schülerpensen, Abmeldungen, etc
---------------------	--

5. Absenzen, Urlaube

Benachrichtigung	Die Lehrkraft benachrichtigt bei Absenzen schriftlich oder mündlich die betroffenen Schüler sowie den Musikschulleiter. Die Lehrkräfte müssen auf jeden Fall ihre Absenzen auf dem dafür vorgesehenen Absenzenformular festhalten.
Urlaubsgesuch	Die Lehrkräfte reichen dem Musikschulleiter für jeden voraussehbaren Stundenausfall möglichst frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein.
Stundenausfälle	Stundenausfälle der Musiklehrkräfte, die nicht wie bei Krankheit, Unfall, WK usw. bezahlt sind, müssen vor- oder nachgeholt werden oder sind nicht besoldet.

6. Inkrafttreten

Inkraftsetzung	Dieses Pflichtenheft ersetzt die Reglemente vom 1.1.1982 und tritt auf den 1.8.1999 in Kraft.
-----------------------	---

Spreitenbach, 9.6.1999

J:\2007\grreglem\Reglemente, Stand 2007\Musikschule, Pflichtenheft Musikschullehrkräfte 1999.doc

Im Namen der Musikschulkommission

Die Präsidentin: Der Vizepräsident:

E. Gerig

H. P. Schär